

Unser Kinderschutzkonzept



Inhalt

Einleitung.....	3
2. Leitbild zum Kinderschutz	4
3. Personal.....	6
4. Raumgestaltung und Risikoanalyse.....	7
5. Verhaltenskodex/Verhaltensampel.....	13
6. Mitarbeitergespräche.....	20
7. Kinderrechte	21
8. Partizipation.....	23
9. Beschwerdemanagement.....	24
9.1 Beschwerdeverfahren für Kinder.....	25
9.2 Beschwerdeverfahren für Eltern / Sorgeberechtigte	26
9.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeitende	27
10. Rechtlicher Hintergrund	27
11. Meldungen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	29
11.1 Selbstverpflichtung für die Mitarbeiter des Kindergartens „Kleine Strolche“ zum Schutz der uns anvertrauten Kinder:	32
12. Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Meldung nach § 8a SGB VII)	34
12.1 Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen sind folgende Schritte zu beachten:	36
12.2 Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung.....	37
12.3 Verfahrensablauf / Handlungsplan bei übergreifigem Verhalten unter Kindern (körperlich / sexuell).....	38
13. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen	40
Schlusswort	41

Einleitung

Der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder haben in unserer Kindertageseinrichtung höchste Priorität. Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept setzen wir die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), insbesondere der §§ 8a, 45 und 47 SGB VIII, sowie die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes verbindlich um. Das Konzept dient allen Mitarbeitenden als verbindlicher Leitfaden für einen sicheren, wertschätzenden und professionellen Umgang mit Kindern.

Grundlage unseres Handelns ist eine klare pädagogische Haltung, die von Achtsamkeit, Respekt und Verantwortung geprägt ist. Wir achten die Rechte der Kinder, nehmen ihre Bedürfnisse und Grenzen ernst und stärken sie in ihrer Selbstbestimmung. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sind feste Bestandteile unseres pädagogischen Alltags und tragen dazu bei, Kinder zu beteiligen und zu schützen.

Ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes ist die Prävention. Durch klare Verhaltensregeln, einen verbindlichen Verhaltenskodex, transparente Strukturen, die bewusste Gestaltung von Nähe und Distanz sowie eine sichere Raumgestaltung schaffen wir Schutzräume für Kinder. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden beginnt bereits im Einstellungsverfahren und wird durch regelmäßige Fortbildungen, Reflexion im Team sowie die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse unterstützt.

Das Konzept enthält klare und nachvollziehbare Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sowie bei meldepflichtigen Ereignissen nach § 47 SGB VIII. Zuständigkeiten, Informationswege und Handlungsschritte sind verbindlich geregelt. Auch der Umgang mit institutioneller Kindeswohlgefährdung und übergriffigem Verhalten unter Kindern ist festgelegt.

Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Mitarbeitende sind transparent beschrieben und gewährleisten, dass Anliegen, Sorgen und Hinweise ernst genommen und professionell bearbeitet werden. Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder.

Kinderschutz verstehen wir als einen kontinuierlichen Prozess. Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft, reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt. Mit diesem Konzept bekennen wir uns zu einer Kultur des Hinsehens, der Verantwortung und der Transparenz, um Kindern einen sicheren Ort zum Aufwachsen, Lernen und Entfalten zu bieten.

2. Leitbild zum Kinderschutz

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht das Wohl jedes einzelnen Kindes. Wir achten und schützen die Rechte der Kinder und begegnen ihnen mit Respekt, Wertschätzung und Aufmerksamkeit. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie auf eine sichere Umgebung, in der es sich frei entfalten kann.

In unserer Kindertageseinrichtung werden jegliche Formen von Gewalt gegen Kinder, sowohl durch Mitarbeitende als auch unter den Kindern, nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeiten

Alle Mitarbeitenden sind über die Problematik von Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch informiert und entsprechend sensibilisiert.

Wir sind uns bewusst, dass pädagogische Beziehungen gekennzeichnet sind von Asymmetrie, ungleicher Abhängigkeit und einem sich daraus ergebenden Machtdifferential. Erwachsene verfügen über mehr Wissen, Erfahrung und gesellschaftliche Handlungsspielräume als Kinder. Wir sind uns dieses Überhangs bewusst und setzen diesen reflektiert ein. Interaktionen, die auf diesem Überhang beruhen, sind nur legitim, wenn sie sich am Interesse des Kindes und seinen Entwicklungschancen orientieren.

Wir verstehen Kinderschutz als festen Bestandteil unseres pädagogischen Alltags. Unsere Haltung ist geprägt von Achtsamkeit, Verantwortung und Professionalität.

Nähe und Distanz gestalten wir bewusst und reflektiert, orientiert an den Bedürfnissen der Kinder und klaren fachlichen Standards.

Die Meinung und Wahrnehmung der Kinder nehmen wir ernst. Wir stärken sie darin, ihre Gefühle auszudrücken, Grenzen zu setzen und sich bei Sorgen oder unangenehmen Situationen an vertraute Erwachsene zu wenden. Partizipation und Mitbestimmung sind zentrale Elemente unseres Kinderschutzverständnisses.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe. Wir arbeiten vertrauensvoll mit Eltern und Sorgeberechtigten zusammen und pflegen einen offenen und transparenten Austausch. Innerhalb des Teams fördern wir eine Kultur der Transparenz, des Hinsehens und des gegenseitigen Unterstützens. Regelmäßige Fortbildungen und Reflexion sichern die Qualität unseres Handelns.

Unser Ziel ist es, einen Ort zu schaffen, an dem Kinder sich sicher, geborgen und ernst genommen fühlen – heute und für ihre Zukunft.

Unser Handeln im Kindergarten basiert auf einer klaren ethischen Grundhaltung, die das Wohl und die Würde des Kindes in den Mittelpunkt stellt. Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit unveräußerlichen Rechten. Diese Rechte zu achten, zu schützen und zu fördern, ist für uns verbindlicher Maßstab allen pädagogischen Handelns.

Wir begegnen Kindern mit Respekt, Empathie und Wertschätzung – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, familiärer Situation oder individuellen Fähigkeiten. Diskriminierung, Grenzverletzungen und jede Form von Gewalt haben in unserer Einrichtung keinen Platz.

Ethisches Handeln im Kinderschutz bedeutet für uns, aufmerksam hinzusehen, Verantwortung zu übernehmen und bei Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten nicht wegzuschauen. Dabei handeln wir fachlich begründet, transparent und reflektiert. Der Schutz der Kinder hat stets Vorrang vor persönlichen Befindlichkeiten oder institutionellen Interessen.

Wir verpflichten uns zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Körperliche Zuwendung erfolgt ausschließlich im Einklang mit den Bedürfnissen und

dem erkennbaren Willen des Kindes. Die Grenzen der Kinder werden respektiert und geschützt.

3. Personal

Das Thema Kinderschutz findet sowohl von Seiten der Personalbetreuung als auch bei der Kita-Leitung besondere Beachtung. Dies beginnt bereits mit der Stellenausschreibung und dem Einstellungsverfahren für pädagogische Fachkräfte, Sozialassistent:in, Ergänzungskräfte und Praktikant:in.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Schutzkonzept der jeweiligen Kita erläutert sowie die Handhabung ausführlich besprochen und es wird über die Vereinbarungen zur Prävention informiert. Während des Gesprächs wird der zukünftige Mitarbeiter auf seine persönliche Eignung nach § 72 a SGB III hin überprüft. Im Rahmen einer Hospitation erhalten Bewerbende die Möglichkeit, einen ersten Einblick in den pädagogischen Alltag sowie in die Haltung und Arbeitsweise der Einrichtung zu gewinnen. Dadurch kann ein Eindruck über die fachliche Kompetenz und persönliche Eignung der jeweiligen Person gewonnen werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung nach § 45, Abs. 3, SGB III ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Es erfolgt eine regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre auch von bereits langjährig Beschäftigten.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeitenden eine Verpflichtungserklärung sowie eine Selbstverpflichtungserklärung und sind, somit verpflichtet sich daran zu halten. Die Mitarbeitenden der Kitas sind verpflichtet, durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen (Kindeswohlgefährdung § 8a SGB) sich weiter zu sensibilisieren und sich in ihrer fachlichen Haltung zu stärken.

Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei Beobachtungen oder Unsicherheiten zum Kindeswohl mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit der Einrichtungsleitung auszutauschen und beraten zu lassen. Bei begründetem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird nach den im Kinderschutzkonzept festgelegten Verfahrensabläufen gehandelt

4. Raumgestaltung und Risikoanalyse

Unsere Risikoanalyse wurde im Team erarbeitet um sensibel zu sein für potenziell gefährliche Situationen und Rahmenbedingungen in unserem Arbeitsfeld sowohl innerhalb als auch außerhalb unseres Wirkungsfeldes.

Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

Unsere Räumlichkeiten und Spielbereiche sind so gestaltet, dass Rückzugsmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden, ohne das Risiko eines Machtmissbrauches zu erhöhen. Dies soll auch zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeitende z. B. in Schlaf, Toiletten- oder Wickelbereiche sowie der Kinder untereinander beitragen. Mitarbeitende haben stets die Möglichkeit in Spielbereiche Einsicht zu nehmen.

Besondere Transparenz sowie genaue Absprachen sind dann besonders nötig, wenn Kinder nicht bekleidet sind. Dies kann in Hygienesituationen, beim Wechseln von Wäsche und beim Wickeln eine Rolle spielen. Dies dient dem Schutz aller Mitarbeitenden. Generell sind Kinder niemals nackt in der Öffentlichkeit (Außenbereich) zu sehen. Die Unterstützung bei der **Körperpflege und Hygiene** ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen.

Besonders zu beachten ist die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinem oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Die Kinder werden durch Mitarbeitenden zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine

Selbstständigkeit und Eigenkontrolle zu erlangen. Dabei werden unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt. Kleinkinder werden ihrer Entwicklung entsprechend entweder fürsorglich gewickelt oder beim Toilettengang angeleitet. Pflegehandlungen und Hilfestellungen sind in unserem Qualitätsmanagement erfasst und werden regelmäßig evaluiert.

Reflexion des pädagogischen Handelns soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten. In wöchentlich stattfindenden Vollzeitteams und dem monatlichem Gesamtteam ist Zeit für kollegiale Beratung und über den Umgang mit Macht und Grenzen zu sprechen. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, steht den Mitarbeitenden das Instrument der kollegialen Beratung zur Verfügung. Auch der Ampelbogen des Kreises Olpe (§8a) steht als unterstützendes Instrument zur Verfügung. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bzw. hergestellt wird.

Mit dieser Analyse wollen wir Risiken von Übergriffen und Grenzverletzungen sowie (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen minimieren und präventiv tätig sein. Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen in sind von Nöten.

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen alleine aufhalten können.

Gefahrenorte im Haus:

- Schlafräume, Wickelräume, Toilettenkabinen, Waschräume, Wirtschafts-und Abstellräume, Büro, Küche, Mitarbeiterräume, Gruppennebenräume, Spielhaus im Rollenspielbereich

Gefahrenorte außerhalb des Hauses:

- Spielhaus im Außenbereich, Hecken, Gerätehaus

Gefahrensituationen durch Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischem Personal

- Wickel-und Pflegesituation
- Toilettensituationen
- Umziehsituationen
- Schlafsituationen
- In Früh – und Spätdienstzeiten
- Frühförderkräfte (1zu1)
- Auf dem Schoß einer Mitarbeitenden verweilen
- Essenssituationen
- Schlafsituationen
- konkrete pädagogische Angebote

Gefahrensituationen werden durch unprofessionelles Verhalten von Mitarbeitenden begünstigt durch private Kontakte zu Eltern und Familien der Kinder. Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder.

Gefahrensituationen zwischen Kindern, Eltern oder Dritten

- In Abholphasen wenn Eltern Gespräche führen
- In Abholphasen wenn Eltern mit elekt. Medien beschäftigt sind

- In Abholphasen wenn der Türsummer „freigeschaltet“ ist
- Kontakte am Gartenzaun
- Spielende Kinder im Eingangsbereich
- Besuche von Dienstleistern, Lehrer, Jugendamt, zukünftige Eltern=Anmeldung

Gefahrensituationen zwischen Kinder untereinander

- In Toiletten-/und Waschräumen, zu zweit in einer Toilettenkabine, Verstecken unter Decken, Höhlen, Büschen...
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund. Ich lade Dich nicht zu meinem Geburtstag ein“.
- Halten sich gegenseitig die Türen zu

Raumgestaltung

Die Sicherheit der Kinder und der Mitarbeitenden ist auch in der räumlichen Gestaltung der Einrichtung gewährleistet. Die Räume sind so konzipiert, dass Transparenz, Übersichtlichkeit und Schutz vor Grenzverletzungen sichergestellt sind.

→ 1. Eingangsbereich

Die Haupteingangstür ist von grundsätzlich geschlossen. Dadurch wird kontrolliert, wer die Kindertageseinrichtung betritt. Ebenfalls ist es durch die Zwischentüre am Windfang ersichtlich, wer vor der Türe steht.

→ 2. Flur/Gang

Der Flurbereich ist offen und einsehbar konzipiert. Den Kindern ist es möglich, sich dort zu begegnen und miteinander gruppenübergreifend zu spielen. Während der Nutzung dieses Bereiches tragen alle Mitarbeitenden gemeinsam die Aufsichtspflicht.

→ 3. Gruppenräume

Alle Kindergarten- sowie Krippengruppen sind offen gestaltet und somit gut überschaubar. Die jeweiligen Spielecken (z.B. Puppenecke, Bauecke) sind gut einsehbar, bieten jedoch auch Rückzugsorte für die Kinder. Die Anzahl der Kinder ist in den Ecken begrenzt und bieten dadurch einen guten Überblick.

→ 4. Gruppennebenräume

Während der Freispielzeit sind die Türen der Gruppennebenräume geöffnet oder man kann durch das Türfenster in die Räume einsehen. Auch hier ist eine begrenzte Anzahl von Kindern festgelegt.

→ 5. Schlafräume

Die Schlafräume werden von der zuständigen Fachkraft betreut. Die Kinder halten sich dort nicht unbeaufsichtigt auf.

→ 6. Sanitärbereiche

Die Kinder melden sich bei den Mitarbeitenden ab, wenn sie auf Toilette gehen. Sollten sie dabei Hilfe benötigen, entscheiden sie selbst wer ihnen behilflich sein darf. Während der Gartenzeit melden sich die Kinder ebenfalls ab und werden von einem Mitarbeitenden in den Flur begleitet, um sicher zu stellen, dass das Kind auf der Toilette nicht gestört wird. Der Sanitärbereich im Kindergarten-, sowie im Krippenbereich verfügt über nicht abschließbare Türen an den Toilettenkabinen. Im Krippenbereich befinden sich zwei freistehende, kleine Toiletten. Zum Schutz der Kinder ist immer jemand mit dabei. Ebenfalls bei der Wickelsituation ist das Wohl und die Intimsphäre der Kinder ein hohes Gut. Falls kein anderes Kind im Waschraum anwesend ist, dürfen die Eltern ihr eigenes Kind hier wickeln und auf Toilette begleiten.

→ 7. Personaltoilette

Hier befindet sich eine Dusche, die ab und an genutzt werden muss, um die Kinder nach einem Malheur frisch zu machen. Währenddessen ist die Türe des Raumes angelehnt, um auch hier die Intimsphäre des Kindes zu schützen und Übergriffigkeiten vorzubeugen.

→ 8. Besprechungszimmer/Büro/Küche

Diese Räumlichkeiten sind von den Kindern generell nur mit Mitarbeitern zugänglich. Wenn dort pädagogische Angebote durchgeführt werden, steht die Türe stets offen.

→ 9. Turnhalle

Der große Raum lädt zum Rennen, Toben, Spiel und Spaß ein. Die Kinder können hier die verschiedenen Bewegungsangebote nutzen. Auch ist die Anzahl der Kinder begrenzt und gruppenübergreifend. Hierbei dürfen die Kinder selbstständig mit ihren Freunden spielen. Die Türe bleibt stets geöffnet. Bei Turnangeboten ist stets eine pädagogische Fachkraft dabei. Die Regeln für die Turnhalle werden immer vorab mit den Kindern besprochen.

→ 10. Garten

Die Einrichtung verfügt über ein Krippen- sowie ein Kindergartenaußengelände zum Spielen für die Kinder. Diese sind jeweils für die dementsprechende Altersgruppe konzipiert. Die Regeln für den Garten und den dortigen Spielgeräten werden vorab mit den Kindern besprochen. Während der Gartenzeit sind die Kinder dort stets unter Aufsicht. Mindestens ein Mitarbeiter pro Gruppe ist mit im Garten dabei. Hier können die Kinder frei herumtoben, auch mal Rückzugsorte besuchen oder mit verschiedenen Spielsachen und Fahrzeugen spielen. Im großen Außenbereich der Einrichtung ist alles gut einsehbar.

→ 11. Keller

Der Keller sind für die Kinder unzugänglich. Der Zugang hierzu ist für die Kinder, auch in Begleitung von Mitarbeitern strengstens untersagt. Die Türen sind stets verschlossen.

→ 12. Materialraum in den jeweiligen Gruppen

Die Türen zu den Materialräumen in den jeweiligen Gruppenräumen sind geschlossen. Der Raum ist für die Kinder nicht zugänglich.

5. Verhaltenskodex/Verhaltensampel

Die Verhaltensampel zum Thema Kinderschutz dient als verbindlicher Orientierungsrahmen für den pädagogischen Alltag. Sie unterstützt die Mitarbeitenden dabei, pädagogisch angemessenes Verhalten von grenzverletzendem oder grenzüberschreitendem Verhalten zu unterscheiden und entsprechend zu handeln.

Die Verhaltensampel fördert eine gemeinsame Haltung im Team, schafft Transparenz und stärkt die Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern.



Grüne Ampel = pädagogisch korrektes Verhalten

Verhaltensweisen der grünen Ampel entsprechen einem professionellen, wertschätzenden und kindgerechten Umgang. Wir arbeiten:

- Verständnisvoll
- Wertschätzend
- Ehrlich
- Transparent
- Fair
- Unvoreingenommen

- Gerecht
- Begeisterungsfähig
- Selbstreflektierend
- konsequent (und machen dabei immer die Konsequenzen verständlich).

Grenzen werden klar benannt und begründet. Regeln und Tagesstrukturen werden eingehalten und für die Kinder nachvollziehbar gestaltet. Wir bringen Kindern und Eltern Wertschätzung entgegen, hören aufmerksam zu, loben und vermitteln.

Wir möchten altersgerechte Aufklärung leisten, Impulse geben und anleitend und unterstützend den Kindern zur Seite stehen. Wir trösten und geben Gefühlen den nötigen Raum.

Gelbe Ampel = Grenzverletzungen

Verhaltensweisen der gelben Ampel sind pädagogisch kritisch zu betrachten. Sie geschehen häufig unabsichtlich oder unbewusst und sind nicht förderlich für die Entwicklung der Kinder. Grenzverletzungen erfordern eine zeitnahe Reflexion und Klärung im Team. Fehler werden kollegial und ohne Vorwürfe diskutiert. Die Kinder haben das Recht, sich zu wehren und eine Erklärung einzufordern. Grenzverletzungen liegen u. a. beifolgendem Verhalten vor:

Bei der Kommunikation:

- Nicht-ausreden-lassen
- lautes Schreien
- „anschnauzen“
- Auslachen
- rumkommandieren der Kinder

In der Privat-/Intimsphäre: Intimität während des Toilettengangs wird nicht berücksichtigt, ungefragtes an-der-Windel riechen In der Beziehung miteinander/pädagogische Arbeit: Willkürliches Ändern von Regeln/Regellosigkeit, bestimmte Kinder bevorzugen, die eigene schlechte Laune an den Kindern auslassen, lügen, weitermachen, auch wenn das Kind „Stopp“ sagt, Kinder über- oder unterfordern, unsicheres Handeln.

Rote Ampel = Grenzüberschreitung/-übertritt

Verhaltensweisen der roten Ampel sind in keiner Weise zu rechtfertigen und müssen sofort unterbunden werden. Sie stellen eine Gefährdung des Kindeswohls dar und sind meldepflichtig gemäß § 47 SGB VIII. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet sich bei solchen Grenzüberschreitungen oder bei Verdacht an die zuständige Einrichtungsleitung zu wenden und die eigenen Wahrnehmungen darzulegen. Der Träger ist unverzüglich zu informieren und Leitung und Träger überprüfen den Sachverhalt. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten für den Verdacht/Vorfall zu unterrichten.

Sexuelle und körperliche Grenzüberschreitungen

nicht-altersgerechter Körperkontakt, Intimbereich berühren, unangemessener/ungefragter Körperkontakt seitens der Erzieher/-innen (Bsp.: Küssen), anspucken, schütteln, schlagen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren, herumschupse

psychische/seelische Grenzüberschreitungen: bedrohen, erpressen, bloßstellen, schikanieren, lächerlich machen, Späße auf Kosten des Kindes, beleidigen, Angst einflößen, einsperren, diskriminieren, von der Gruppe ausschließen, ignorieren, abwertendes Gerede über Kind oder Eltern, Entzug von Grundbedürfnissen (z. B. Zuneigung, Trost, Nahrung).

Verletzung der Privat-/Intimsphäre: ungewolltes Umziehen vor allen, ungewolltes Wickeln, offene Toilettüren, Fotos ins Internet stellen/an Dritte weitergeben
Grenzüberschreitung bei der pädagogischen Arbeit: Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten

Wir achten auf / Uns ist es wichtig in folgenden Situationen folgendermaßen zu handeln:

→ Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder. Wir üben einen offenen Umgang mit den Kindern, indem wir über gute und schlechte Gefühle mit ihnen zu sprechen. Das „Nein-Sagen-Dürfen“ wird von uns gefördert.

Die Verantwortung des Verhältnisses von Nähe und Distanz liegt bei den Fachkräften. Der Wunsch nach Nähe geht immer vom Kind aus.

→ Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und den Fachkräften unverzichtbar. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang, somit ist das Berühren, Trösten und auf den Schoß nehmen selbstverständlich, solange die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal zum Ausdruck bringen. Dabei waren die Mitarbeitenden die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler sowie Körperkontakt sind immer mit Respekt und Achtsamkeit gegenüber den Grenzen der Kinder zu gestalten.

→ Küssen von Kindern

Die Fachkräfte küssen die Kinder nicht. Und ein Kind küsst den Erwachsenen nicht. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust, Po und Genitalien) egal, ob von Erwachsenen zum Kind oder auch vom Kind zum Erwachsenen werden grundsätzlich unterbunden. Werden pädagogische Fachkräfte von Kindern in dieser Weise berührt, werden die Kinder behutsam und altersgerecht auf angemessene Formen des Umgangs hingewiesen.

→ Wickeln/ Toilettengang

Die Kinder werden von den Fachkräften gewickelt. Kurzzeitpraktikant*innen dürfen die Kinder nicht wickeln. Neue Mitarbeitende werden erst nach einigen Wochen an das Wickeln mit Hilfe einer erfahrenen Fachkraft herangeführt. Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe braucht. Dies wird mit den Eltern abgesprochen. Grundsätzlich arbeiten wir auf die Selbständigkeit der Kinder hin. Der Wickel- und Toilettenbereich ist abgeschirmt vor fremden Blicken. Die Fachkräfte

müssen aber auch in diesem Bereich Überblick bewahren, um die Kinder vor Grenzverletzungen durch andere Kinder zu schützen.

→ Fiebermessen

Wir messen Fieber ausschließlich mit einem Ohr- oder Stirnthermometer oder mit einem digitalen Fieberthermometer unter dem Arm.

→ Mittagsschlaf

Die Kinder werden beim Einschlafen von einer Fachkraft begleitet. Ziel ist es, dass die Kinder nach einer ausreichenden Eingewöhnung ohne körperliche Nähe einschlafen.

→ „Doktorspiele“

„Doktorspiele“ werden in unserer Einrichtung nicht gefördert, dennoch sind wir uns bewusst, dass die Erkundungen bei vielen Kindern zur Entwicklung gehören und untersagen diese nicht. „Doktorspiele“ werden pädagogisch begleitet und beaufsichtigt. Um Grenzverletzungen zu vermeiden haben wir Regeln für „Doktorspiele“ festgelegt, die bei vorhandenem Interesse, mit den Kindern besprochen werden. Jedes Kind entscheidet selbst, ob es bei „Doktorspielen“ mitmachen möchte

- Jungen und Mädchen streicheln und untersuchen sich nur so, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen weh
- Kein Kind steckt einem anderen was in die Körperöffnungen (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- Externe Besucherkinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nicht an „Doktorspielen“ beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen

Kommt ein Kind in diese Phase, werden die Eltern informiert, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

→Bekleidung der Mitarbeitenden

Alle Mitarbeiter (Praktikanten / Auszubildende) tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung. Das heißt zum Beispiel:

- Die Kleidung ist blickdicht.
- Tiefe Ausschnitte werden vermieden.
- Hosen und Röcke dürfen nicht zu kurz sein / in angemessener Länge
- Es werden keine gewaltverherrlichenden oder religiösen Symbole gezeigt.

Ein Entkleiden vor den Kindern findet nicht statt. Das gilt auch im Rahmen von Übernachtungen.

→Umgang und Nutzung von Medien

Als Medien setzen wir das Internet, Fotokamera, Radio, Tablet und CD-Player, sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten und altersgerechten Umgang damit erlernen. Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen/ für Aushänge / Portfolios). Es werden keine Fotos mit privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Fotokameras der Einrichtung benutzt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen, Musik und Materialien wird im Sinne eines achtsamen Umgangs getroffen. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sein.

→Übernachtung in der Kita

Zur Verabschiedungsfeier der Vorschulkinder gehört eine Kitaübernachtung. Es ist dem Kind freigestellt, an der Übernachtung teilzunehmen. Sollte es am Abend oder in der Nacht zu Heimweh kommen, haben sich die Eltern im Vorfeld bereit erklärt, das Kind abzuholen. Jedes Kind schläft mit seinen eigenen, von daheim mitgebrachten Schlafutensilien und auf den Matratzen der Einrichtung. Kinder, die nicht einschlafen können, werden von einem Mitarbeiter liebevoll begleitet. Mitarbeiter/innen schlafen nicht mit den Kindern gemeinsam auf einer Matratze. An der Übernachtung nehmen

mindestens zwei pädagogische Fachkräfte teil. Alle Teilnehmer schlafen in einem großen Gruppenraum oder in der Turnhalle. Mitarbeiter/innen ziehen sich nicht vor den Kindern um. Die Kleidung der Mitarbeiter/innen zum Schlafen sollte angemessen sein (nicht zu kurz oder zu eng)

→ Regeln und Grenzen

Kinder benötigen Freiheit, aber auch klare Regeln und Grenzen. Diese bieten Orientierung, Sicherheit und Schutz. Regeln gelten für alle gleichermaßen und werden konsequent eingehalten. Mitarbeitende sind Vorbilder für ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander.

- ✚ Grenzen und Regeln schützen vor Gefahren, helfen dem Kind, sich in der Welt zurechtzufinden und sich zu orientieren, helfen eigene Bedürfnisse durchzusetzen.
- ✚ Grenzen und Regeln geben ein Gefühl von Sicherheit. Ø Grenzen und Regeln zeigen dem Kind, was von ihm im Zusammenleben erwartet wird und was es von anderen erwarten darf.
- ✚ Grenzen und Regeln befähigen das Kind, ein soziales Miteinander zu erlernen.
- ✚ Grenzen und Regeln dienen auch der Gesunderhaltung des Kindes (z. B. Einhaltung der Hygieneregeln).

Unsere Vorgehensweise, um Grenzen und Regeln einzuhalten, richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.

6. Mitarbeitergespräche

Um die Basis für eine gute Teamarbeit zu schaffen, muss genügend Zeit für Dienst - und Mitarbeiterbesprechungen sein. Eine Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden ist Voraussetzung, um eine hochwertige pädagogische Arbeit in den Gruppen leisten zu können. Für eine entwicklungsfördernde Arbeit mit den Kindern ist es erforderlich, dass wir Mitarbeitende die Möglichkeit haben, die Arbeit miteinander vorzubereiten und zu reflektieren. Der Austausch zwischen Mitarbeitenden, Eltern und Kindern ist notwendig, um unsere Arbeit lebendig zu halten, kritikfähig zu bleiben und auf den neusten Stand zu bringen.

So bringt sich jeder mit seinem fachlichen Wissen ein.

- **täglich** findet auf Bereichsebene eine kurze Reflektion und eine Absprache für weiteres pädagogisches Handeln und tägliche Arbeiten statt
- **wöchentlich** erhalten alle Vollzeitkräfte durch die Leitung Informationen zum Wochenverlauf
- **wöchentliche Teamsitzung** wird die pädagogische Arbeit am Nachmittag auf Konzeptebene, sowie im Bezug auf den gesamten Kindergarten im Team reflektiert und Absprachen getroffen
- **monatlich** findet eine große Mitarbeiterbesprechung statt. Die Inhalte sind Terminabsprachen, Informationsaustausch, Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung auf der Grundlage unserer pädagogischen Konzeption.
- **Fachtage** Für Fort - und Weiterbildung stehen uns in jedem Kindergartenjahr 2-3 Fachtage zur Verfügung.
- **jährliche Mitarbeitergespräche** beziehen sich auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Mitarbeitenden. Die Gespräche werden mit der Leitung vertraulich geführt und dienen einer guten pädagogischen Reflexion und Weiterentwicklung.
- **stetiger Dialog:** Damit eine gute Versorgung im Kindergarten möglich ist, bedeutet es im ständigen Dialog miteinander zu sein. Somit sind Gespräche nicht zeitlich an feste Zeiten gebunden. Die Leitung ist grundsätzlich gesprächsbereit. Dies beinhaltet dienstliche oder auch persönliche Angelegenheiten.

- **Personalgespräche** Vorstand behält sich vor, Bewerbungs - und Einstellungsgespräche zu führen. In schwierigen Situationen ist er für Personalgespräche zuständig.

Umgang mit Bildmaterial und Pressefreiheit

Der Mitarbeiterschaft ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Mobilgeräten zu **fotografieren oder zu filmen**. Eltern oder anderen Familienzugehörigen ist es nicht erlaubt auf unserem Gelände oder in unseren Räumlichkeiten zu fotografieren oder zu filmen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes generell zu untersagen. So wirken wir unerlaubtem Fotografieren entgegen und schützen die Privat -und Intimsphäre der Kinder. Alle Eltern erhalten mit dem Betreuungsvertrag die „Einverständniserklärung Fotos“. Geben die Eltern diese Einverständniserklärung nicht ab, wird kein Bildmaterial/keine Dokumentation angefertigt. Sollte bei einer Veranstaltung auf unserem Gelände oder in unseren Räumlichkeiten die Presse anwesend sein, gilt für diese die Regelungen der Pressefreiheit.

7. Kinderrechte

→ Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig vom Alter, ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer Religion.

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen, Interessen und Rechten. Die Rechte der Kinder bilden eine zentrale Grundlage unseres pädagogischen Handelns und unseres Kinderschutzkonzeptes. Sie orientieren sich an der **UN-Kinderrechtskonvention**, dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)** sowie an den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes.

In unserer Kindertageseinrichtung werden die Rechte der Kinder geachtet, geschützt und aktiv gefördert. Jedes Kind hat unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sozialem oder familiärem Hintergrund die gleichen Rechte.

Umsetzung der Kinderrechte im Alltag

Die Umsetzung der Kinderrechte erfolgt im pädagogischen Alltag durch:

- eine wertschätzende und achtsame Grundhaltung aller Mitarbeitenden
- klare Regeln zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- verlässliche Bezugspersonen und transparente Strukturen
- alters- und entwicklungsangemessene Beteiligungsformen
- ein fest verankertes Beschwerdemanagement für Kinder
- regelmäßige Reflexion und Fortbildung der Mitarbeitenden

Kinderrechte sind für uns nicht nur ein rechtlicher Auftrag, sondern eine Haltung. Sie bilden die Grundlage für ein respektvolles, sicheres und vertrauensvolles Miteinander in unserer Kindertageseinrichtung.

Jedes Kind hat ein:



8. Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Richard Schröder)

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und unseres Kinderschutzverständnisses. Kinder haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihren Alltag in der Kindertageseinrichtung betreffen. Durch Beteiligung erfahren Kinder Wertschätzung, Selbstwirksamkeit und Orientierung. Gleichzeitig trägt Partizipation wesentlich zur Prävention von Grenzverletzungen bei.

Wir verstehen Partizipation als einen Leitgedanken unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit. Kinder haben in unserer Einrichtung vielfältige Möglichkeiten, sich aktiv einzubringen und mitzugestalten:

- Impulse im Freispiel einbringen, freiwillige Teilnahme am Spiel.
- Mitgestaltung des Morgenkreises.
- Einbringen in hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Blumen gießen, helfen bei den Tischdecken, Teewagen mit in die Küche bringen, fegen u.s.w).
- Die Kinder dürfen in der Frühstückssituation wählen (täglich wechselndes Angebot), was sie essen und ob sie frühstücken möchten.
- Impulse und Ideen der Kinder werden nach Möglichkeit aufgenommen und unterstützt (dabei wird besonders auf die u3 Kinder und die Kinder mit Förderbedarf geachtet, da diese anderen Möglichkeiten der Kommunikation nutzen).
- Im Freispiel freie Raumwahl, freie Wahl der Spielmaterialien und der Spielpartner.
- Bei Kinderkonferenzen (Kinder dürfen Projektthemen auswählen, Mitsprache in der Auswahl der Angebote für die Vorschulkinder und Mitgestaltung des Speiseplans. Wünsche für das Mittagessen werden immer aufgegriffen.
- Konfliktlösungsstrategien mit den Kindern gemeinsam erarbeiten.
- Streitkultur erlernen.
- Erzählrunden zu aktuellen Themen, die die Kinder bewegen.

- Beschwerden/ Probleme der Kinder wahrnehmen/hören und gemeinsam nach Lösungen suchen.

9. Beschwerdemanagement

Alle Kinder haben das Recht, sich zu beschweren. Beschwerden, Kritik, Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen werden in unserer Kindertageseinrichtung ernst genommen und als wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung unserer Arbeit verstanden. Unter Beschwerdemanagement verstehen wir den professionellen Umgang mit Beschwerden von Eltern, Fachkräften und natürlich Kindern. Der Begriff „Beschwerde“ steht dafür auch stellvertretend für Kritik, Wünsche, Anregungen, Lob, Unmut etc. Eine Beschwerde beschreibt eine Strapaze bzw. Anstrengung (psychisch) oder aber auch Unwohlsein in einer bestimmten Situation. Eine Beschwerde setzt voraus, dass ein Problem offen kommuniziert wird. Allerdings erfordern dies Verständnis, Empathie, Wertschätzung und Ernsthaftigkeit aller Beteiligten.

Da es sich bei Beschwerden oft um emotionale Themen handelt, kann es schnell bei allen Beteiligten zu Unsachlichkeiten kommen. Daher ist es wünschenswert für alle, Wege zu finden, die Beschwerde ernsthaft und professionell zu bearbeiten. Unter „Management“ verstehen wir die Sortierung und Priorisierung aller Anliegen. Bitte bedenkt dabei, dass nicht alle Anliegen realisierbar, manches nicht vereinbar ist. Deswegen gilt auch: Beschwerden werden dankend angenommen und ernsthaft behandelt. Dies heißt aber nicht, dass sie auch immer von der Einrichtung umgesetzt werden können. Um die Qualität zu sichern und das möglichst beste Gefühl bei allen Beteiligten zu haben, ist Offenheit und Ehrlichkeit eine große Voraussetzung. Kinder, Eltern und Fachkräfte wollen ihre Probleme nicht mit sich herumtragen, sondern diese ohne schlechtes Gefühl äußern dürfen. Unser Ziel ist, dass jeder wahr-, an-, und ernstgenommen wird und sich auch so fühlt. Dies wollen wir nach bestem Wissen und Gewissen gewährleisten. Dazu führen wir folgend unsere Wege des Managements nach Kindern, Eltern und Fachkräften sortiert auf.

9.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Kinder nehmen wir bewusst wahr und ernst. Sie helfen uns, die Rahmenbedingungen für die Kinder kontinuierlich zu verbessern. Dabei berücksichtigen wir die unterschiedlichen Altersstufen, Entwicklungsstände und Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder.

Wir regen Kinder an, sich bei Bedarf zu beschweren durch:

- Eine gute und stabile Bindung zwischen den Erzieher/innen und den Kindern
- Empathische Haltung der Erzieher/innen
- Gute und feinfühlig Beobachtungsgabe der Erzieher/innen
- Vertrauensvolle Atmosphäre in der Gruppe
- Nachfragen und direkte Ansprache seitens der Erzieher/innen bei schüchternen Kindern, Kindern mit Förderbedarf und Kindern unter 3 Jahren
- Erzählkreise/ Morgenkreise

→Wie kann dies von den Kindern zum Ausdruck gebracht werden?

- Sprachlich
- Durch Mimik / Gestik
- Nonverbal (z.B. durch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität, Zurückgezogenheit)

→Wo können sich die Kinder beschweren?

- Bei den Erzieher/innen
- Bei den anderen Kindern (in Konfliktsituationen mit Hilfestellung einer Erzieherin / eines Erziehers.)
- Bei den Eltern
- Erzieher/innen werden zum „Sprachrohr“/Stellvertreter der Kinder, die sich nicht sprachlich äußern können gegenüber dem Team, den anderen Kindern und den Eltern.

→Wie werden die Beschwerden der Kinder bearbeitet?

- Alltägliche Beschwerden werden direkt aufgegriffen
- Kinder werden in Konfliktsituationen begleitet (unterstützt).
- Besprechung im Morgenkreis
- In Elterngespräche
- In Teamrunden

→ Wie bekommen die Kinder Rückmeldungen zu ihren Beschwerden?

- Kinder erhalten von anderen Kindern direkte Rückmeldung sprachlich (z.B. als Entschuldigung) oder nonverbal (z. B. das andere Kind in den Arm nehmen oder die Hand geben).
- Gemeinsame Lösungsfindung von Kind und Erzieher/innen.
- Gemeinsame Lösungsfindung von den Erzieher/innen und den Eltern (Lösung als Rückmeldung an das Kind).

9.2 Beschwerdeverfahren für Eltern / Sorgeberechtigte

Eltern werden bereits im Aufnahmegespräch sowie durch die Elterninformationsmappe darüber informiert, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, Anliegen, Wünsche oder Beschwerden zu äußern. Ein offener und transparenter Austausch wird ausdrücklich gewünscht.

Verfahrensweg:

1. Eltern wenden sich zunächst an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Gruppe.
2. Kann in einem gemeinsamen Gespräch keine Lösung gefunden werden, wird ein weiterer Gesprächstermin unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung vereinbart.
3. Sollte auch hier keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, wird der Vorstand des Elternvereins hinzugezogen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Fachkräften, Einrichtungsleitung und Vorstand wird nach einer Lösung gesucht.

4. Sollte weiterhin kein Lösungsansatz gefunden werden, wird das weitere Vorgehen individuell abgestimmt.

Zu allen Gesprächen mit Eltern werden Protokolle angefertigt. Diese werden am Ende des Gesprächs von allen Beteiligten unterschrieben und ausgehändigt.

9.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeitende

Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit, Anliegen, Kritik oder Beobachtungen offen anzusprechen. Hierzu wird zeitnah ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Bei Bedarf können weitere Kolleginnen oder Kollegen sowie betroffene Personen einbezogen werden. Es wird Stillschweigen über Inhalte vereinbart. Ein schriftliches Protokoll wird angefertigt, von beiden Seiten unterschrieben und ausgehändigt. Sollte keine zufriedenstellende Klärung möglich sein, wird ein Termin mit dem Vorstand des Elternvereins vereinbart.

10. Rechtlicher Hintergrund

→ Strafgesetzbuch

Kindesmisshandlung oder – vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Eine Strafverfolgung hat jedoch nicht in erster Linie den Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin zum Ziel. Für den Schutz des Kindes sind vor allem zivil- und sozialrechtliche Maßnahmen, wie z.B. eine Einschränkung des Sorgerechts oder die Inobhutnahme eines Kindes geeignet, die an das Leid eines Kindes und nicht an die Feststellung von schuldhaftem Verhalten geknüpft sind. Eine einmal erstellte Anzeige kann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht zurückgenommen werden. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich in § 225 Strafgesetzbuch (StGB), die Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht in § 171 StGB behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist strafrechtlich in den §§ 176, 176a bis e StGB erfasst.

→ Bundeskinderschutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen ((Bundeskinderschutzgesetz) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den Präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz. Zu den Bausteinen des Bundeskinderschutzgesetzes gehören die gesetzliche Einführung Früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger, wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

→ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gelten daher auch für die Kitas. In § 1 Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe“ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. In dem 2005 in das SGB VIII eingeführten und seitdem mehrfach geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher ausgeführt.

→ § 37a Gewaltschutz

(1) 1 Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. 2 Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

11. Meldungen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert. Er regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht

abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen, zur Abwendung der Gefährdung, zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bevor eine Meldung nach 8a an das Jugendamt gemacht wird, sollten bestimmte Abläufe eingehalten werden. Hierzu können gehören:

1. Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.

2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll -, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.

3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.

4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

→ § 47 SGB VIII

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2). Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/übergreifendes Verhalten unter Kindern

(Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtung. Herausgegeben vom: LWL Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland)

11.1 Selbstverpflichtung für die Mitarbeiter des Kindergartens „Kleine Strolche“ zum Schutz der uns anvertrauten Kinder:

Wir wollen durch die Arbeit in unserer Einrichtung einen Ort des Vertrauens und der freien Entfaltung bieten. Jedes Kind ist ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Deshalb ist es uns wichtig, vertrauensvolle Beziehungen zu ihnen aufzubauen und die Grenzen und Würde aller zu achten.

Zum Wohl der Kinder, ihrer Eltern und zu unserem eigenen Wohl halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung. Unsere Kindertageseinrichtung soll ein sicherer Ort sein.
2. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer individuellen Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
3. Wir respektieren die Gefühle der Kinder. Wir nehmen die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
4. Wir bringen den Kindern Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
5. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team.
6. Besonders achten wir auf Mädchen und Jungen, die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein höheres Gefährdungsrisiko haben.
7. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeiten wir vertrauensvoll zusammen.
8. Wir diskriminieren niemanden aufgrund von Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht oder Religion.

9. Wir reflektieren unser Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten.
10. Wir qualifizieren uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildungen.
11. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtung oder unserem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die Vorgesetzten.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex gelesen, mich mit den Inhalten auseinandergesetzt und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten. Mit den Inhalten zum Kinderschutz für diese Einrichtung bin ich vertraut.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

12. Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Meldung nach § 8a SGB VII)

„Kindeswohl“ ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1666 BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind -und nur dann- ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese sogenannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht. Diese hohe Hürde ist bei Weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorneherein sehr klarzumachen, dass es sich bei den Problemen, die im § 8a SGB VII angesprochen sind, um solche handelt, die gegebenenfalls staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Das bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Ausfälle und Irritationen fachlich reagiert werden, denn das ist normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes zu finden.

Sie können sich in:

- Der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich eine Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann sich immer nur aus dem qualifizierten Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben. Dieser berücksichtigt sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Übernahme von Verantwortung.

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderungen ermöglicht.

→ **Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, ect., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen“** (Quelle, Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen/deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband)

12.1 Sollte der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehen sind folgende Schritte zu beachten:

Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten Dies geschieht mit den Kollegen, die das Kind betreuen. Hierzu werden die Beobachtungsbögen der Einrichtung genutzt.

Schritt 2: die Leitung wird informiert Diese bespricht sich mit den Kollegen, die das Kind betreuen und der Kinderschutzfachkraft. Eventuell wird im gesamten Team über das betroffene Kind gesprochen, um sich auszutauschen. Information an den Vorstand. Wichtig! Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind und ist zu vermuten das diese durch die Informationen an die Personensorgeberechtigten sich verschlimmert muss unverzüglich das Jugendamt hinzugezogen werden!

Schritt 3: gemeinsame Risikoabschätzung für das Kind, aller Beteiligten (Erzieher/innen, Leitung, Kinderschutzfachkraft)

Danach folgt Schritt 4 oder Schritt 5!

Schritt 4: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. Möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 5: Meldung nach § 8a an das zuständige Jugendamt sollte unmittelbare Gefahr für das Kind bestehen, wird das Jugendamt eingeschaltet, um mit diesem weitere einzuleitende Schritte zu besprechen.

Schritt 6: (wenn keine Meldung an das Jugendamt gemacht wurde und mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch gesucht wurde) Reflektion der Gesamtsituation.

- Wurden die Zielvereinbarungen und Absprachen von den Erziehungsberechtigten eingehalten?
- Eventuell weitere Hilfe für die Eltern installieren
- Wenn nötig die Eltern über die Einschaltung des ASD (allgemeinen sozialen Dienstes) informieren
- Erneute Risikoeinschätzung für das Kind (sind weitere Hilfen nötig?)

12.2 Verfahrensablauf / Handlungsplan bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Schritt 1. Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Vorstand informieren) Mitarbeiter/innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Vorstand) zu informieren.

Schritt 2. Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen
- Hinzuziehen des Vorstandes
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit der Leitung und dem Vorstand besprechen und einleiten
- Weiteres Vorgehen planen

Schritt 3. Der Verdacht bestätigt sich:

- Gespräche mit dem betroffenen Mitarbeiter/innen
- Gespräche mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
- Meldung an das Landesjugendamt (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Schritt 4. Weitere Schritte könnten sein:

- Gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten

- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- Gegebenenfalls sofortige Freistellung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin
- Wenn nötig die restlichen Eltern informieren

Schritt 5. Der Verdacht bestätigt sich nicht:

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/ anpassen

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber den Eltern.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes!

12.3 Verfahrensablauf / Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten unter Kindern (körperlich / sexuell)

Schritt 1. Leitung informieren

Mitarbeiter/innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren!

Schritt 2. Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen:

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen

- Hinzuziehen einer Kinderschutzfachkraft, um das weitere Vorgehen zu besprechen
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung und weiteren Mitarbeitern/innen besprechen und einleiten
- Vorstand informieren

Schritt 3. Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes

Schritt 4. Weitere Verfahrensabläufe:

- Sind weitere Schritte notwendig? Wenn ja, welche?
- Wie wird die Situation mit dem betroffenen Kind aufgearbeitet?
- Wie wird die Situation mit dem übergriffigen Kind besprochen (eventuelle Konsequenzen?)

13. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit unserer Einrichtung in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten, oder von uns als Hilfen für die betroffenen Familien angeboten werden.

✚ Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Olpe e.V.

Kölnerstr, 48

57439 Attendorn

Tel.: 02722/8089108

info@kinderschutzbund-olpe.de

✚ Kreisjugendamt Olpe

Fachdienst pädagogische Jugendhilfen, soziale Dienst

Westfälischestr. 11

57462 Olpe

Tel.: 02723 6084-52

kinderwohl@kreisolpe.de

Akute Notfälle

In akuten Notfällen und außerhalb unserer Servicezeiten wenden Sie sich bitte sofort an den Polizei-Notruf 110 oder bei schweren Verletzungen an den Rettungsdienst unter 112.

Schlusswort

Liebe Eltern und Interessierte unseres Kindergartens, diese Kinderschutzkonzeption wurde von unserem Team erstellt, um unsere Ziele zum Wohl unsere Kinder nie aus den Augen zu verlieren. Sie dient als Ergänzung zu unserem Einrichtungskonzept. Wir bedanken uns für Ihr Interesse und freuen uns mit Ihnen im regen Austausch bleiben zu können.

Ihr Team vom Kindergarten „Kleine Strolche“ aus Brachthausen



Impressum:

Kindergarten „Kleine Strolche“

Christin Nagel

Zum Ellenborn 8

57399 Kirchhundem

Tel. 024723-4393

kigabrachthausen@web.de

www.kiga-kleinstrolche.de

Brachthausen, Januar 2026